

Der Magistrat der Stadt Nidda
Fachgebiet 01.5
Bürgerservice und KFZ-Zulassungsstelle
Wilhelm-Eckhardt-Platz
63667 Nidda

Tel.: 06043/8006-123
Fax: 06043/8006-127
E-Mail: buergerservice@nidda.de

**Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe
aus besonderem Anlass nach § 6 Satz 1 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)**

Bitte füllen Sie das Formular vollständig und gut lesbar aus. Die zutreffenden Kästchen sind anzukreuzen.

1. Anzeigende/r

Hinweis: Es sind die Angaben zur natürlichen Person oder die Angaben zur juristischen Person auszufüllen.

Angaben zur natürlichen Person

| | |
|--|------------|
| Familienname | Vorname(n) |
| Geburtsdatum | |
| Ladungsfähige Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) | |
| Telefonnummer | E-Mail |

Angaben zur juristischen Person oder zu einem nicht rechtsfähigen Verein

Hinweis: Es sind die Angaben zur natürlichen Person oder die Angaben zur juristischen Person auszufüllen.

| | |
|--|--|
| Name | Handelsregister- /Vereinsregister-Nummer |
| Ladungsfähige Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) | |
| Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person | |
| Ladungsfähige Anschrift der vertretungsberechtigten Person (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) | |
| Telefonnummer | E-Mail |
| <input type="checkbox"/> Der Verein ist ein nicht rechtsfähiger Verein (nicht eingetragener Verein) | |
| <p>Hinweise: Jeder Verein benötigt eine Satzung. Wird ein Verein eingetragen, so spricht man vom eingetragenen Verein oder auch vom rechtsfähigen Idealverein (§ 21 BGB). Wird der Verein nicht eingetragen, so spricht man vom nichteingetragenen Verein oder auch nichtrechtsfähigen Idealverein. Sowohl der rechtsfähige als auch der nichtrechtsfähige Verein kann Träger von Rechten und Pflichten sein, kann klagen und verklagt werden und Vermögen erwerben. Unterschiede zwischen rechtsfähigem und nichtrechtsfähigem Idealverein bestehen jedoch beim Haftungsrecht (z.B. persönliche Haftung für Rechtsgeschäfte). Für weitere Informationen verweisen wir auf den „Leitfaden zum Vereinsrecht“ des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.</p> | |

2. Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

| | |
|--|---|
| Ort der Ausübung | |
| Besonderer Anlass | |
| Voraussichtlich zu erwartende Besucheranzahl | |
| Betriebsbeginn und Betriebsende (Zeitraum – Datum) | Betriebsbeginn und Betriebsende (Uhrzeit) |
| Verabreichung von <input type="checkbox"/> Speisen <input type="checkbox"/> Nichtalkoholischen Getränken <input type="checkbox"/> Alkoholischen Getränken | Art der Speisen |
| | Art der Getränke |
| | Art der Getränke |

Hinweise

| | |
|--|----------------------------------|
| Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, das beigefügte Hinweisblatt zur Kenntnis genommen zu haben. Das Merkblatt ist für Ihre Unterlagen bestimmt. | |
| Ort, Datum | Unterschrift des/der Anzeigenden |

| |
|--|
| Eingangsbestätigung gewünscht: <input type="checkbox"/> Ja (zzgl. 8,00 €) <input type="checkbox"/> Nein, wird nicht benötigt |
|--|

Hinweise zur Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 6 Satz 1 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)

- Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist **mindestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes** (Posteingang der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde) schriftlich unter Angabe der in § 6 Satz 1 Nr. 1 bis 4 HGastG genannten Angaben anzuzeigen.
Ein Verstoß gegen diese Frist, stellt eine Ordnungswidrigkeit Gemäß § 12 HGastG dar. Zu jeder Anzeige ist der Fragebogen zum Gefährdungspotenzial beizufügen.
- Diese Anzeige ist gebührenpflichtig und richtet sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW) vom 19. November 2012
- Die Befreiung zur Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes im Reisegewerbe wurde mit der Änderung des HGastG zum 24.12.2016 gestrichen. Somit ist auch für Inhaber einer Reisegewerbekarte eine Anzeige über den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass erforderlich. Eingetragene Befreiungen in Reisegewerbekarten verlieren ihre Gültigkeit.
- Die Anzeige nach dem HGastG stellt keine Genehmigung, Erlaubnis oder Gestattung dar!
Es handelt sich lediglich um eine abzugebende Anzeige über den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes (Verkauf von Speisen und/oder Getränken).
- Die Daten werden gemäß § 7 HGastG der unteren Bauaufsichtsbehörde und den zuständigen Behörden der Lebensmittelüberwachung, der Finanzbehörde und der Polizeibehörde übermittelt.
- Insbesondere die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung; Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten.
Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften werden von der jeweilig zuständigen Behörde (Veterinäramt, Bauaufsichtsbehörde, Brandschutzbehörde, etc.) erteilt.
- Gemäß § 11 Abs. 3 HGastG ist es verboten
 1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten,
 2. alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen,
 3. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
 4. das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen und
 5. alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten
(z.B. Flatrate-Party's, 1-Euro-Party's, Happy-Hour etc.).
- Gemäß § 11 Abs 4 sind bei Ausschank alkoholischer Getränke auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk.